

Parlamentarischer Vorstoss**wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Einbürgerungen unter der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Privatsphäre der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller**

Urheber/in: Thomas Noack

Zuständig:

Mitunterzeichnet von: Wird durch LKA ergänzt

Eingereicht am: 13. Februar 2020

Dringlichkeit: —

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) hat sich vor einigen Jahren schon unter dem Blickwinkel möglicher Diskriminierung mit aktuellen Einbürgerungsverfahren auf Gemeindeebene befasst. Sie stellt in ihrer Stellungnahme zur aktuellen Situation aus dem Jahr 2007 (Diskriminierung bei der Einbürgerung, Stellungnahme der EKR zur aktuellen Situation, https://www.ekr.admin.ch/pdf/Einbuergerung_D_version_webbf72.pdf) fest:

„Besonders bei Entscheiden, die auf Gemeindeebene beim Parlament oder der Gemeindeversammlung liegen, kann es zu diskriminierenden, gar rassistischen Ablehnungen der Gesuche kommen. ... Der Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre, das rechtliche Gehör und der Schutz vor Diskriminierung, sowie weitere völkerrechtliche Vorgaben müssen im Verfahren gewährleistet sein.“

Die EKR empfiehlt deshalb unter anderem:

- „Die Behörden haben (unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit) darauf zu achten, dass im Rahmen von Einbürgerungen negative Entscheide klar begründet werden.
- Die Betroffenen müssen wissen, welche Kriterien für den Entscheid bedeutsam sind, wer diese überprüft und wie das Rekursrecht ausgestaltet ist
- Da direktdemokratische Entscheidgremien willkürliche Einbürgerungsentscheide begünstigen können, empfiehlt die EKR, dass ein vom Gemeindeparlament oder von der Gemeindeversammlung gewähltes Exekutivorgan über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll.
- Die Einbürgerungsstellen dürfen nur vertrauliche Daten über die Gesuchstellenden erhalten, die für die sachgerechte Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind

Das Bundesgericht unterstreicht in seinem Entscheid aus dem Jahr 2003 zu abgelehnten Einbürgerungen in der Gemeinde Emmen, dass Einbürgerungsentscheide der Begründungspflicht ge-

mäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 BV unterliegen (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/c1129217.html>).

Wie der jüngste Fall der Ablehnung einer Einbürgerung durch die Bürgergemeindeversammlung in Bubendorf exemplarisch zeigt, sind auch mehr als zehn Jahre nach dem Erscheinen des Berichts der EKR die Bürgergemeinden bzw. die Einwohnergemeinden überfordert mit dem Anspruch, die Ablehnung einer Einbürgerung in einer öffentlichen Bürgergemeinde- bzw. Einwohnerversammlung unter Wahrung der Privatsphäre der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu diskutieren und die Ablehnung dann auch noch rechtsgenügend zu begründen.

Diese Schwächen der heutigen Praxis könnten deutlich entschärft werden, wenn, wie es die EKR bereits 2007 vorgeschlagen hat, die Einbürgerungsentscheide in Zukunft zwingend durch gewählte Exekutivorgane, wie z.B. den Bürgerrat oder den Gemeinderat, gefällt werden. Diese demokratisch legitimierten Gremien können die Einbürgerungsgesuche vertraulich beraten und sind in der Lage den Entscheid ausreichend zu begründen. Diese Praxis ist gemäss § 6 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes heute schon freiwillig möglich, wird aber derzeit nur von der Gemeinde Birsfelden so angewendet.

In Zukunft sollen Einbürgerungsentscheide nur noch von gewählten Exekutivorganen wie z.B. vom Bürgerrat bzw. vom Gemeinderat getroffen werden. Ich bitte den Regierungsrat eine entsprechende Gesetzesänderung vorzulegen.

Liestal, 13. Februar 2020

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch